

Studienplan für das Bachelor- und Master-Studiengang Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel («Ancient Near Eastern Cultures Relating to Pre-Islamic Palestine/Israel») im Minor

vom 26. April 2012

Die Theologische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät vom 26. Januar 2005 (RSL 05) und die Fachkonvention BEFRI im Fachbereich Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel («Ancient Near Eastern Cultures Relating to Pre-Islamic Palestine/Israel») vom 10. Juni 2013,

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GLIEDERUNG

Art. 1 Das Institut für Bibelwissenschaft der Theologischen Fakultät der Universität Bern bietet in Kooperation mit dem Institut für Archäologische Wissenschaften der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern, mit dem Departement für Biblische Studien und dem Institut für Sprachen der biblischen Welt und des christlichen Ostens der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg folgende Studienprogramme an:

- a* Bachelor Minor in Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel (15 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor Minor in Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel (30 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor Minor in Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel (60 ECTS-Punkte),
- d* Master Minor in Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel (30 ECTS-Punkte).

ZIELGRUPPE

Art. 2 Die Studienprogramme sind offen für Studierende aller Fakultäten.

FREIE LEISTUNGEN	<p>Art. 3 Alle Bachelor-Veranstaltungen können als Freie Leistungen von Studierenden anderer Studienprogramme bezogen werden, sofern die Teilnehmendenzahl nicht beschränkt ist oder besondere Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben sind.</p>
STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 4 Die Studienprogramme sollen zum Verständnis der Grundlagen der Kulturwissenschaften und speziell der Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel («Ancient Near Eastern Cultures Relating to Pre-Islamic Palestine/Israel») führen.</p> <p>Folgende vier Studienschwerpunkte werden angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Archäologie Palästinas/Israels und des gross-syrischen Raumes in vorhellenistischer, hellenistisch-römischer und byzantinischer Zeit, b Ikonographie und Religionsgeschichte Palästinas/Israels und des vorislamischen Orients, c Sprachen, Inschriften und Literaturen des vorislamischen Vorderasien und Ägyptens und der Textüberlieferung der Hebräischen Bibel, d Geschichte und historische Geographie Palästinas/Israels und des gross-syrischen Raumes in vorislamischer Zeit einschliesslich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 5 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.</p> <p>² Ein ECTS-Punkt entspricht 25 – 30 Stunden Arbeitsaufwand seitens der Studierenden.</p>
ECTS-PUNKTE PRO LEISTUNGSEINHEIT	<p>Art. 6 Die einzelnen Leistungseinheiten werden in der Regel wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Exkursionen (inkl. Einführung und Berichterstattung): 1–5 ECTS-Punkte, b Grabungspraktika: 1 ECTS-Punkt pro Woche, c Vorlesungen (2 h): 3 ECTS-Punkte, d Seminare (2 h): 5 ECTS-Punkte, e Übungen (2 h): 3 ECTS-Punkte, f Sprachkurse (2 h): 5 ECTS-Punkte, g kleine schriftliche Arbeit/Essay (max. 28'000 Zeichen): 1 ECTS-Punkt, h grössere schriftliche Arbeit (Seminararbeit, maximal 86'000 Zeichen): 5 ECTS-Punkte.
UMFANG	<p>Art. 7 Das Bachelorstudium im Minor umfasst 15, 30 oder 60 ECTS-Punkte, das Masterstudium im Minor 30 ECTS-Punkte.</p>
STUDIENDAUER	<p>Art. 8 Regelstudienzeit und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach dem Studienreglement des jeweiligen Major.</p>

PFLICHT UND
WAHLVERANSTALTUNGEN

Art. 9 Die Anhänge I, II, und III enthalten eine Liste der Pflicht- und Wahlveranstaltungen aller Studienprogramme. Änderungen der Anhänge werden von der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission beschlossen und von der Theologischen Fakultät der Universität Bern genehmigt.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 ¹ Jede Leistungseinheit wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 29 Absatz 1 bis 3 RSL 05 abgeschlossen.

² Die für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten legen vor Semesteranfang fest, wann und auf welche Art die Leistungskontrolle erfolgt.

³ Die Termine der Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 41 RSL 05.

⁴ Die Durchführung und Benotung der einzelnen Leistungskontrollen obliegt den für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden.

KOMPENSATION

Art. 11 ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt nur für kontrollierte Lehrveranstaltungen.

² Im Bachelor Minor (15 ECTS-Punkte) können ungenügende Noten nicht kompensiert werden (Art. 17 Abs. 3 RSL 05).

³ Im Bachelor Minor (30 und 60 ECTS-Punkte) und im Master Minor (30 ECTS-Punkte) können je maximal zwei ungenügende Noten kompensiert werden (Art. 17 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 RSL 05).

⁴ Die Note der Leistungseinheit „Zweite Sprache“ im Master sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten können nicht kompensiert werden.

WIEDERHOLUNGEN VON
LEISTUNGSKONTROLLEN UND
FRISTEN

Art. 12 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses einmal wiederholt werden (Art. 35 RSL 05).

² Die Wiederholung findet in der nächsten Prüfungssession statt. Eine einmalige Verschiebung der Wiederholungsprüfung ist möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Studienberatung.

³ Wird auch die Wiederholung nicht bestanden und besteht keine Kompensationsmöglichkeit (Art. 11), so ist die Lehrveranstaltung soweit es sich nicht um eine Pflichtveranstaltung handelt durch eine andere zu ersetzen (besonders im Aufbaustudium). Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird dann in der Endnote nicht berücksichtigt.

⁴ Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden (Art. 50 RSL 05). Es zählt die zweite Note.

STUDIENBERATUNG

Art. 13 Die Studierenden sind verpflichtet, ihren individuellen Studienplan mit der Studienberaterin oder dem Studienberater abzusprechen. Die Studienberatung übernimmt eine von der Fachbereichskommission für drei Jahre gewählte Studienberaterin oder Studienberater aus ihren Reihen.

II. Bachelorstudium

AUFBAU DES
BACHELORSTUDIUMS
(MINOR 30 UND 60 ETCS)

Art. 14 ¹ Die zu besuchenden Leistungseinheiten gliedern sich in ein Grund- und Aufbaustudium.

² Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus dem Veranstaltungsangebot gemäss Anhang I im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 15 Für den Bachelor Minor (60 ECTS-Punkte) sind nach dem Grundstudium Veranstaltungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten aus mindestens 3 der 4 in Artikel 4 genannten Studienschwerpunkte zu wählen. Für den Bachelor Minor (30 ECTS-Punkte) sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aus mindestens 2 der 4 in Artikel 4 genannten Studienschwerpunkten zu wählen. Für den Bachelor Minor (15 ECTS-Punkte) können Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus allen Studienschwerpunkten frei gewählt werden.

MINOR (15 ECTS-PUNKTE)

Art. 16 Im Bachelor Minor (15 ECTS-Punkte) müssen zwei Veranstaltungen aus dem Veranstaltungsangebot des Grundstudiums gemäss Anhang I gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Aufbaustudium sowie aus der von der Fachbereichskommission jährlich festgelegten Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen gewählt werden.

MINOR
(30 UND 60 ECTS-PUNKTE)

Art. 17 Im Bachelor Minor (30 und 60 ECTS-Punkte) ist im ersten bis zweiten Studienjahr das Grundstudium zu absolvieren (15 ECTS-Punkte). Im zweiten und dritten Studienjahr ist das Aufbaustudium (15 bzw. 45 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Beide Studienphasen können eine kleine schriftliche Arbeit (1 ECTS-Punkt) enthalten. Bis zum Abschluss des Bachelor Minor (30 oder 60 ECTS-Punkte) ist mindestens eine kleine schriftliche Arbeit anzufertigen.

LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 18 ¹ Eine der Veranstaltungen aus dem Grundstudium kann durch Eigenleistungen im Sinne eines „learning contract“ absolviert werden.

² Die Leistungseinheiten (=Veranstaltungen) werden in der Regel im Zweijahreszyklus angeboten, soweit es sich um Pflichtveranstaltungen handelt.

³ Einzelne Leistungseinheiten der Studienprogramme Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel werden im Rahmen des BEFRI-Abkommens nur in Freiburg, einzelne nur in Bern angeboten. Es besteht auch bei Pflichtveranstaltungen kein Anspruch auf ein Angebot aller Leistungen am Ort der Immatrikulation.

NOTE DES
STUDIENPROGRAMMS

Art. 19 ¹ Die Note für das jeweilige Studienprogramm wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der betreffenden Leistungskontrollen berechnet.

² Der Minor gilt als erfolgreich absolviert, wenn der gerundete Notendurchschnitt gemäss Absatz 1 mindestens 4.00 beträgt. Im Bachelor Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten darf keine Note ungenügend sein und im Bachelor Minor im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten dürfen nicht mehr als zwei Noten ungenügend sein (Art. 11).

III. Masterstudium

AUFBAU DES STUDIUMS

Art. 20 Für das Masterstudium sind Veranstaltungen aus mindestens 2 der 4 in Artikel 4 genannten Studienschwerpunkte zu wählen.

INHALT DES MASTERSTUDIUMS

Art. 21 Das Masterstudium im Minor (30 ECTS-Punkte) besteht aus folgenden Leistungseinheiten:

- a eine „Zweite Sprache des Vorislamischen Orients“ (im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten), gemäss Liste in Anhang III,
- b ein Wahlpensum von Leistungseinheiten gemäss Liste in Anhang II aus mindestens zwei zu wählenden Studienschwerpunkten nach Artikel 4 (20 ECTS-Punkte),
- c anstelle der der „Zweiten Sprache“: zwei grössere schriftlichen Arbeiten in den Studienschwerpunkten nach Buchstabe b).

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 22 Einzelne Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der BEFRI-Konvention nur in Freiburg angeboten. Es besteht kein Anspruch auf ein Angebot aller Leistungen am Ort der Immatrikulation.

VORAUSSETZUNG ZUM MASTER-MINORSTUDIUM

Art. 23 ¹ Voraussetzung für das Masterstudium im Minor Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel ist ein Bachelorabschluss oder äquivalenter Abschluss von mindestens 30 ECTS-Punkten einer universitären Hochschule in Theologie, Bibelwissenschaft, Judaistik, Religionswissenschaft, Archäologie, Altorientalistik, Ägyptologie oder einer verwandten Studienrichtung einschliesslich des Bachelor-Minor Kulturgeschichte und Archäologie des vorislamischen Palästina/Israel sowie der Nachweis guter Kenntnisse mindestens einer Sprache des vorislamischen Israel/Palästina.

² Über die Aufnahme entscheidet die Theologische Fakultät, welche in Zweifelsfällen eine Empfehlung der in der Fachkonvention erwähnten Fachbereichskommission einholt.

³ Fehlen Voraussetzungen so kann die Fakultät die Aufnahme in das Studienprogramm unter dem Vorbehalt gewähren, dass die fehlenden Qualifikationen nachträglich im Verlauf des Masterstudiums erbracht werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁴ Bachelorabschlüsse einer verwandten Studienrichtung werden individuell auf ihre Äquivalenz überprüft.

NOTE DES
STUDIENPROGRAMMS

⁵ Die Äquivalenz wird von der in der Fachkonvention erwähnten Fachbereichskommission festgestellt und den gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organen mitgeteilt.

Art. 24 ¹ Die Note wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der betreffenden Leistungskontrollen berechnet.

² Der Minor gilt als erfolgreich absolviert, wenn der gerundete Notendurchschnitt gemäss Absatz 1 mindestens 4.00 ist und nicht mehr als zwei Leistungskontrollen ungenügend sind (Art. 11). Die Note der Leistungskontrolle der „Zweiten Sprache“ im Masterstudium ist nicht kompensierbar.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. August 2013 in Kraft.

² Er ersetzt den «Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Minor Ancient Near Eastern Cultures Relating to Pre-Islamic Palestine/Israel (Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina/Israel und seiner Nachbarn im alten und christlichen Orient) Universität Bern» vom 1. September 2007.

Bern, 26. April 2012

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Martin Sallmann

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 30. April 2013

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber